

Amtsblatt



für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper"

- Amtliches Verkündungsblatt –

12. Jahrgang

Staßfurt, 23.03.2022

Nummer 04

INHALT

- | | |
|--|----------|
| 1. Sitzung der Verbandsversammlung | 1 |
| 2. Zutrittsbeschränkungen zur Sitzung der Verbandsversammlung | 2 |

1. Sitzung der Verbandsversammlung

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 22.03.2022 mussten die zu fassenden Beschlüsse wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden. Ich lade Sie aus diesem Grund zu dem neuen Termin der Verbandsversammlung 02/2022 am **Dienstag, dem 12.04.2022**, um **16:30 Uhr** am Sitz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (Am Schütz 2, 39418 Staßfurt) herzlich ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 55 Abs. 2 KVG LSA die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, da wegen der auf der unveränderten Tagesordnung der Sitzung vom 22.03.2022 zu fassenden Beschlüsse zum zweiten Mal einberufen wird.

Geplante Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidungen über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung öffentlicher Teil

4. Abstimmung über das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 21.12.2021
5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung vom 21.12.2021 gefassten Beschlüsse
6. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
7. Einwohnerfragestunde
8. Beratung und Beschluss 01/2022 über die Aufhebung des Beschlusses 12/2021 zur Refinanzierung des Trinkwasserversorgungskonzeptes 2070+
9. Beratung und Beschluss 02/2022 über die Aufhebung des Beschlusses 22/2021 zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung
10. Beratung und Beschluss 03/2022 zur 3. Änderung der Satzung für die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung
11. Beratung und Beschluss 04/2022 zur 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung
12. Mitteilungen und Anfragen
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung

Nichtöffentlicher Teil

14. Entscheidungen über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung nicht öffentlicher Teil
15. Abstimmung über das Protokoll des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 21.12.2021
16. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
17. Beratung und Beschluss 05/2022 zu einer Rechtsangelegenheit
18. Beratung und Beschluss 06/2022 zu einer Rechtsangelegenheit
19. Mitteilungen und Anfragen
20. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

2. Zutrittsbeschränkungen zur Sitzung der Verbandsversammlung

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage erfolgt zu der Sitzung eine Begrenzung der Zuhörerzahl auf 5 Personen (einschließlich Presse). Aufgrund dessen ist eine Voranmeldung erforderlich. Diese sind ab dem 28.03.2022 schriftlich oder per Mail an Bossmann@bode-wipper.de möglich. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung!

Zur Sitzung müssen sich Zuhörer in ein Protokoll eintragen und Angaben zum Namen, Anschrift, Telefonnummer sowie Angaben zum Aufenthalt im Ausland und Kontakt zu positiv COVID-19 getesteten Personen innerhalb der letzten 2 Wochen machen. Es ist während der gesamten Sitzung ein medizinischer Mund-Nasenschutz im Sinne der 16. SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Dies ist eine mehrlagige Einwegmaske (z. B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2- oder FFP3-Maske).

Darüber hinaus wird nur Personen Zutritt gewährt, die die Anforderungen an die sog. 3G-Regel erfüllen. Ein entsprechender Impf- oder Genesenennachweis – Bescheinigung nach § 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von COVID 19 (SchAusnahmV) – ist vorzulegen.

Für Zuhörer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist die Vorlage eines Testergebnisses für einen negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test erforderlich. Sofern dieses Testergebnis nicht vorgelegt werden kann, muss ein Antigen-Schnelltest vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung (bitte 15 min vorheriges Erscheinen) durchgeführt werden. Entsprechende Tests stehen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie: Ohne Voranmeldung und Bereitschaft, vorstehende Angaben zu machen und entsprechenden 3G-Nachweis, erhalten Sie keinen Zutritt zur Sitzung der Verbandsversammlung.